

ANHANG II

Bescheinigung für die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben

(Vorderseite)

(1) Die Bescheinigung ist in Form eines Zollpapiers zu stellen, das die folgenden Angaben enthält:

1. Bezeichnung und Anschrift der Behörde der Schlußbehandlung:

2. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß:

3. Name und Anschrift des Begünstigten:

4. Genaue Warenbeschreibung:

3. Eigengewicht

6. Hiermit wird bescheinigt, daß nach der in Feld Nr.2 angeführten Entscheidung die oben beschriebenen Waren am  
(Datum) \_\_\_\_\_

aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind

unter Zollaufsicht vernichtet oder zerstört worden sind

in ein Zollager überführt worden sind

in eine Freizone überführt worden sind

unentgeltlich an folgende Wohlfahrtseinrichtung abgegeben worden sind

in das in der Entscheidung angegebene Zollverfahren überführt worden sind

Geschäftszeichen eines etwaigen Zollpapiers \_\_\_\_\_

Zu diesem Zeitpunkt haben die Waren die für die Erstattung oder den Erlaß erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (1).

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Unterschrift und Dienststempel  
der Behörde der Schlußbehandlung